

Corporate Governance Bericht des Jahres 2021 für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

1. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 (PCGK) wird als Maßstab guter, verantwortungsvoller Unternehmensführung und -kontrolle verstanden und ist für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) bindend. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparent und nachvollziehbar zu machen sowie die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

2. Entsprechenserklärung für 2021

Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW erklären, dass im Geschäftsjahr 2021 den Empfehlungen des PCGK mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und ihm auch zukünftig entsprochen wird:

Angaben zu Tz. 2 PCGK (Anteilseigner und Anteilseignerversammlung)

Tz. 2.1 (Das Land als Anteilseigner)

Nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG) nimmt das für Finanzen zuständige Ministerium die Funktion des Anteilseigners wahr.

Tz. 2.2 (Anteilseignerversammlung)

Tz. 2.2.1

Gemäß Tz. 9.1 der Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW in der Fassung vom 17. März 2021 (AnwVOBLB) hat die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und dem von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Die geprüften Unterlagen sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Landesrechnungshof und dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsführung wird durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt.

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung, der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung (Tz.11.4.1 ff AnwVOBLB).

Tz. 2.2.2

Die Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK wird vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Rahmen der laufenden Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht repräsentiert.

Tz. 2.3 (Interessenkonflikte)

Eine Entlastung des Überwachungsorgans findet nicht statt, da eine teilweise Aufgaben- und Personenidentität zwischen Überwachungsorgan und Anteilseigner-Repräsentation besteht.

Angaben zu Tz. 3 PCGK (Geschäftsleitung)

Tz. 3.1 (Grundsätzliches)

Tz. 3.1.1

Der BLB NRW wird von einer Geschäftsführung geführt. Sie trägt die unternehmerische Verantwortung für den BLB NRW im Rahmen der allgemeinen Vorgaben und Einzelfallregelungen/Erlasse der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des BLB NRW (GO GF). Im Berichtsjahr 2021 bestand die Geschäftsführung aus drei Personen. Das für Finanzen zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW aus.

Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung des Verwaltungsrates bzw. der Dienst- und Fachaufsicht. Der entsprechende Umfang ergibt sich aus den Tz. 11 und 12 der AnWVOBLB.

Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Bei Dienstabwesenheit stellen sie im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit sicher, dass die Geschäftsführung stets durch mindestens ein Mitglied wahrgenommen wird. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat eine ständige Vertretung aus dem Kreis der Niederlassungsleitungen oder der Geschäftsbereichsleitungen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zu bestellen. Die ständige Vertretung vertritt die Geschäftsführung ausschließlich in den in der GO GF genannten Fällen.

Tz. 3.1.3

Die Geschäftsführung besteht aus einer weiblichen und zwei männlichen Personen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

Tz. 3.3 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Tz. 3.3.2

Neben den bestehenden Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wird ein Compliance-Management-System entwickelt. Nach Abschluss der externer Konzeptionsprüfung gem. IDW PS 980 erfolgt die Implementierung des Compliance-Management-Systems.

Der BLB NRW arbeitet weiterhin eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, weil er selber ein hohes Interesse an der Aufklärung möglicher Vorwürfe hat. Er unterrichtet von sich aus die zuständigen Behörden über Änderungen bei laufenden Verfahren oder möglichen neuen Vorwürfen.

Tz. 3.3.4

Die Vorgaben zur Diversity werden erfüllt.

Tz. 3.4 (Vergütung)

Die Geschäftsführerverträge werden mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für das Land abgeschlossen (§ 3 BLBG und Ziffer 3.2 der AnWVOBLB). Neben der Festlegung der fixen Vergütungsbestandteile wurde eine erfolgsabhängige Komponente vereinbart. Zwei Mitgliedern der Geschäftsführung wurde Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von sechs Monaten und danach in Anlehnung an die Regelungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugesagt, einem weiteren Mitglied (ab 01.04.2020) wurde im Rahmen der Gewährung von Sonderurlaub aus einem Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen zur Wahrnehmung der Geschäftsführung beim BLB NRW (Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gemäß § 34 Abs. 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW unter Anerkennung öffentlicher Belange und unter Berücksichtigung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit) eine unbefristete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie eine den Beihilfevorschriften entsprechende Leistung zugesagt. Sowohl fixe als auch erfolgsabhängige Bezüge

werden zum selben Zeitpunkt und mit demselben Steigerungssatz wie die für das Land Nordrhein-Westfalen gültige Besoldung der Besoldungsgruppen B 7 bzw. B 4 dynamisiert.

Erfolgsabhängige Bezüge wurden erstmalig für das Geschäftsjahr 2016 gewährt. Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung wurden in dem Geschäftsjahr 2021 nicht gewährt und sind in den derzeitigen Verträgen nicht vorgesehen. Kredite und Vorschüsse wurden im Geschäftsjahr 2021 an Mitglieder der Geschäftsführung nicht gewährt.

Bei Ausspruch der Kündigung oder Nichtverlängerungsanzeige durch das für Finanzen zuständige Ministerium oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung hat das für Finanzen zuständige Ministerium das Recht zur Freistellung des Mitgliedes von der Tätigkeit unter Fortzahlung des erfolgsab- und erfolgsunabhängigen Entgeltes. Bei einer Kündigung oder Nichtverlängerungsanzeige durch das Mitglied der Geschäftsführung entfällt der Anspruch auf Zahlung des erfolgsabhängigen Bezuges. Bei Abberufung durch das für Finanzen zuständige Ministerium ohne wichtigen Grund und einer daraus resultierenden einvernehmlichen Vertragsauflösung sind die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen auf den Wert von zwei Jahresvergütungen im Sinne der Tz. 3.4.2 PCGK beschränkt. Gleiches gilt in Zusammenhang mit einer einmalig vereinbarten Kündigungsoption des Landes Nordrhein-Westfalen bei zwei Mitgliedern der Geschäftsführung. Bei dem Mitglied der Geschäftsführung mit ruhendem Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen ist eine Zahlung in Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben einer Veröffentlichung ihrer Bezüge zugestimmt. Neuabzuschließende Verträge werden eine solche Regelung ebenfalls enthalten.

Tz. 3.4.3

Eine regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems findet nicht statt. Es erfolgt eine regelmäßige Anpassung (vgl. dazu Ausführungen zur Dynamisierung unter Tz. 3.4).

Tz 3.5.8 (Nebentätigkeiten der Geschäftsführung)

In allen Dienstverträgen ist vereinbart, dass für die Ausübung von Nebentätigkeiten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes, des Landesbeamtengesetzes sowie die ergänzenden Verordnungen und Erlasse in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten.

Tz. 3.6.2

Auf Basis der durch das für Finanzen zuständige Ministerium erteilten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstversicherung vom 2. Oktober 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 eine fortlaufende D&O-Versicherung abgeschlossen, die Selbstbehalte für die Mitglieder der Geschäftsführung von jeweils insgesamt 10 Prozent des Schadens, maximal jedoch 150 Prozent der jeweiligen festen jährlichen Vergütung begründen.

Angaben zu Tz. 4 PCGK (Überwachungsorgan)

Tz. 4.2 (Aufgaben)

Tz. 4.2.1

Der BLB NRW hat einen Verwaltungsrat.

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Aufgaben werden in Tz. 10 und 11 der AnwVOBLB geregelt. Der Verwaltungsrat des BLB NRW besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören jeweils die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministeriums an. Das für Finanzen zuständige Ministerium benennt bis zu fünf weitere immobilienwirtschaftliche Fachleute als geeignete Mitglieder des Verwaltungsrates.

In den Verwaltungsrat wird ein weiteres Mitglied als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW berufen. Zusätzlich wird ein Ersatzmitglied berufen, welches im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Beide Personen werden vom Gesamtpersonalrat des BLB NRW im Sinne von § 6 Absatz 2 BLBG vorgeschlagen. Das teilnehmende Mitglied hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates wahr. Das für Finanzen zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW aus.

Der Verwaltungsrat ist nicht eingebunden in die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Höhe der Kreditaufnahme sowie in die Menge des dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Personals.

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann einen Beschluss des Verwaltungsrats ersetzen.

Tz 4.2.2

Das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

Tz. 4.3 (Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Überwachungsorgans)

Tz. 4.3.3

Die entsprechenden Gespräche zu Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des BLB NRW finden sowohl mit dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans als auch mit der Fach- und Dienstaufsicht statt. Hierbei werden auch ausgewählte operative Einzelthemen erläutert.

Tz. 4.4 (Bildung von Ausschüssen)

Tz. 4.4.2

Der PCGK empfiehlt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Comites). Dieser ist nicht eingerichtet, da die Bestellung u. a. des Abschlussprüfers einschließlich der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und die Honorarvereinbarung nicht durch das Überwachungsorgan erfolgt.

Tz. 4.5 (Zusammensetzung des Überwachungsorgans)

Tz. 4.5.1

Als stimmberechtigte Mitglieder gehörten im Berichtsjahr folgende Personen dem Verwaltungsrat an:

- Herr StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM NRW), Vorsitz,
- Herr StS Dr. Jan Heinisch (MHKBG NRW), stellv. Vorsitz,
- Herr StS Christoph Dammermann (MWIDE NRW),
- Frau Ulrike Janssen,
- Herr Dr. Hans Werner Klee,
- Frau Gisela Nacken,
- Frau Monika Rösener.

Weiterhin gehört als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW folgendes Mitglied ohne Stimmrecht dem Verwaltungsrat an:

- Frau Angelika Eikenbusch (Gesamtpersonalrat)

Als Ersatzmitglied, welches im Verhinderungsfall als Interessenvertretung der Beschäftigten an den Sitzungen teilnimmt, ist benannt:

- Herr Heinz Georg Schmidt (Gesamtpersonalrat)

Die Mandate der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind einer gesonderten Aufstellung als **Anlage 1** zu entnehmen. Mandatsüberschreitungen sind auch Folge der jeweiligen Haupttätigkeit und des damit verbundenen und in den Mandaten nachgefragten Sachverstands.

Tz. 4.7 (Interessenkonflikte)

Ein Bericht des Verwaltungsrats zu Interessenkonflikten wird nicht angefertigt, da das Kontrollorgan die Dienst- und Fachaufsicht im für Finanzen zuständigen Ministerium darstellt.

Tz. 4.8 (Verantwortlichkeit)

Tz. 4.8.2

Auf Basis der durch das für Finanzen zuständige Ministerium erteilten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstversicherung vom 11. Dezember 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die Selbstbehalte für die Mitglieder des Verwaltungsrats von jeweils insgesamt 10 Prozent des Schadens, maximal jedoch 150 Prozent der jeweiligen festen jährlichen Vergütung begründen.

Tz. 5 PCGK (Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan)

Tz. 5.1 (Grundsätzliches)

Tz. 5.1.1

Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung und operative Belange des Sondervermögens mit der Fach- und Dienstaufsicht ab.

Tz 5.1.2

Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, können von der Dienst- und Fachaufsicht auch eigenständig getroffen werden.

Tz. 5.1.4

Die Geschäftsführung informiert die Dienst- und Fachaufsicht sowie den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie informiert Verwaltungsrat und Dienst- und Fachaufsicht über darüberhinausgehende Einzelthemen, sie informiert die Dienst- und Fachaufsicht über weitere Einzelthemen gemäß deren jeweiliger Anfrage.

Tz. 5.1.5

Die Dienst- und Fachaufsicht hat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung in der AnWVOBLB festlegt. Der Verwaltungsrat kann weitere Berichte anfordern. Weitere Berichtspflichten ergeben sich aus dem Leitlinienerlass und dem Krisenkommunikationshandbuch des Bereichs Presse und Kommunikation.

Tz. 5.1.8

Die Nachfolgeplanung sowie das Auswahlverfahren für die Geschäftsführung erfolgen durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

Tz. 6 PCGK (Rechnungslegung und Abschlussprüfung)

Tz. 6.1 (Rechnungslegung)

Tz. 6.1.2

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung, Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ergebnisverwendung.

Tz. 6.2 (Abschlussprüfung)

Tz. 6.2.2

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20.12.2019 im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof (Schreiben vom 18.12.2019 an den BLB NRW) die KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG zum Abschlussprüfer des Sondervermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 bestellt. Die KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG ist außerdem mit der Prüfung des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2021 sowie mit der Durchführung einer prüferischen Durchsicht für die Zwischenabschlüsse zum 31. März 2021 und zum 30. September 2021 beauftragt worden. Bei der Prüfung zum 31. Dezember 2021 sind auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten. Über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe ist unverzüglich die Geschäftsführung des BLB NRW zu unterrichten.

Düsseldorf, den 25. März 2022

für den Verwaltungsrat


Staatssekretär Dr. Patrick Opdenhövel

für die Geschäftsführung


Gabriele Willems


Marcus Hermes


Dirk Behle

Anlage 1:

Liste über die Mandate der VR-Mitglieder

Anlage 1 - Liste über die Mandate der VR-Mitglieder

Die Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern beziehen sich auf direkte Meldungen des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes. Auf eine zusätzliche Aufzählung des Mandates beim BLB NRW wurde hier- bei verzichtet.

Dr. Patrick Opdenhövel, Düsseldorf, Staatssekretär (Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

- EAA, Düsseldorf, Vorsitzender des Verwaltungsrats
- EAA, Düsseldorf, Mitglied des Risikoausschusses
- EAA, Düsseldorf, Mitglied des Prüfungsausschusses
- Flughafen Köln/Bonn, Mitglied des Aufsichtsrats
- Flughafen Köln/Bonn, Vorsitzender des Finanzausschusses
- Kölnmesse GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats
- Kölnmesse GmbH, Mitglied des Ausschusses Internationalisierung, 1. stv. Vorsitzender des Ausschusses
- Duisburger Hafen AG, Mitglied des Präsidiums
- Duisburger Hafen AG, Mitglied des Aufsichtsrats, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Jan Heinisch, Düsseldorf, Staatssekretär (stellv. Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

- Stiftung Zollverein, Mitglied im Stiftungsrat
- Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
- BauKultur NRW, Mitglied des Kuratoriums
- Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW mbH (BEG), Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- Akademie des Handwerks (Schloss Raesfeld), Mitglied im Beirat
- Förderverein der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, Mitglied im Kuratorium
- Bundesratsausschuss für Frauen und Jugend, stellvertr. Mitglied
- Bundesratsausschuss für Innere Angelegenheiten, stellvertr. Mitglied
- Bundesratsausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung, stellvertr. Mitglied
- Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH, Mitglied

Christoph Dammermann, Düsseldorf, Staatssekretär

Mitglied in folgenden Gremien:

- Messe Düsseldorf GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats
- NRW.International GmbH*, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- NRW Global Business (vormals: NRW.INVEST GmbH), Vorsitzender des Aufsichtsrats
- NRW Japan K.K., Mitglied des Board of Directors
- Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH (vormals: Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH), Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Forschungszentrum Jülich GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats
- Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats

* Mit Verschmelzungsvertrag vom 13.10.2020 wurde die NRW.International GmbH rückwirkend zum 01.01.2020 auf die NRW.INVEST GmbH verschmolzen.

Ulrike Janssen

Mitglied in folgenden Gremien:

Keine

Dr. Hans Werner Klee

Mitglied in folgenden Gremien:

- Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH (HCR), Herne, beratendes Mitglied des Aufsichtsrats
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH (WfG), Herne, Mitglied des Aufsichtsrats
- Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH, Herne, Mitglied des Aufsichtsrats
- Hemer Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Hemer Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Betriebsgesellschaft Radio Herne mbH & Co. KG, Mitglied der Gesellschafterversammlung
- Betriebsverwaltungsges. Radio Herne mbH & Co. KG, Mitglied der Gesellschafterversammlung
- Entsorgung Herne AöR, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
- BAV Aufbereitung Herne GmbH, Mitglied der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Gesellschafterausschusses
- CTH Container Terminal Herne GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- ETZ Betriebs GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Güterverkehrszentrum Emscher GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft Herne GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- Wertstoffrecycling eh GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- HSM Hemer Schulmodernisierungsgesellschaft mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Bodenmanagement Rhein-Herne GmbH, Mitglied der Gesellschafterversammlung
- Herne Digital GmbH, Mitglied der Gesellschafterversammlung
- RWE AG, Mitglied des Beirats

Gisela Nacken

Mitglied in folgenden Gremien:

- Städteregion Aachen, Mitglied im Städteregionstag
- AVV und NVR (Aachener Verkehrsverbund und NahverkehrRheinland), Mitglied des Aufsichtsrats
- FAM (Flughafen Aachen-Merzbrück GmbH), Mitglied des Aufsichtsrats
- EVS (Euregio Verkehrsschienennetz GmbH), Mitglied des Beirats

Monika Rösener

Mitglied in folgenden Gremien:

- Green Planet Energy eG, Mitglied der Vertreterversammlung

Angelika Eikenbusch, Münster, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Heinz Georg Schmidt, Düsseldorf, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

keine